FAQ · Ablehnung, Widerspruch und Akteneinsicht

3.12 – Wie lange dauert ein Widerspruch gegen einen Schulbescheid?

Eine verbindliche Bearbeitungsfrist für jeden Widerspruch gibt es nicht. § 75 VwGO ermöglicht unter Voraussetzungen eine Klage bei Untätigkeit; grundsätzlich sind dafür drei Monate abzuwarten, bei besonderen Umständen kann eine kürzere Frist gelten. Das ist keine Frist, innerhalb derer die Behörde entscheiden muss.

> **Praktisch wichtig:** Fordern Sie schriftlich einen Sachstand an. Bei nahendem Schulbeginn ist möglicher Eilrechtsschutz unabhängig davon zu prüfen.

Weitere Orientierung: Die in § 75 VwGO genannte Regelfrist von drei Monaten ist insbesondere keine Garantie, bis dahin einen Platz zu erhalten. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann bei besonderer Dringlichkeit unabhängig von einer Untätigkeitsklage relevant werden.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: § 75 VwGO

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/ablehnung-widerspruch.html#faq-043
PDF erstellt am: 27.11.2026